

**Stadt Bietigheim-Bissingen  
-Stadtrechtsammlung-**

**Satzung  
zur  
Regelung der Kostenerstattung  
für  
Leistungen der freiwilligen Feuerwehr  
Bietigheim-Bissingen**

**vom**

**25.09.2001**

**In Kraft seit: 01.01.2002**

**AZ: 3720-1**

**Stadt Bietigheim-Bissingen**  
**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) i.V.m. § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) i.d.F. vom 10.02.1987 (GBl. 1987 S. 105) hat der Gemeinderat am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen im Sinne von § 2 Abs. 2 FwG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch private Brandmeldeanlagen.

**§ 2**  
**Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen**

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Stadtgebiet
  1. bei Schadenfeuern (Bränden);
  2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
  3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
  4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird- abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
  2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
  3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

### **§ 3**

#### **Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger**

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt
1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
  2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
  2. bei der Teilnahme an Lehrgängen, Ausbildungen oder Unterweisungen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen der Teilnehmende sowie gegebenenfalls die Arbeitgeber bzw. Behörden, in deren Auftrag die Teilnahme erfolgte;
  3. für die Leistungen nach Nr. 4 des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses der jeweilige Auftraggeber bzw. Verursacher;
  4. wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert;
  5. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses (Kostenverzeichnis) sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und des Materials berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

- (3) Bei Einsätzen errechnet sich die Höhe des Kostenersatzbetrags aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
  3. den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück;
  4. den Sätzen für die eingesetzten Geräte;
  5. den Kosten für die verbrauchten Materialien nach Maßgabe von Absatz 4.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den Kosten nach Abs. 3 zu erstatten.

Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ölbindemittel, Filtereinsätze u.ä.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

- (5) Bei Einsätzen aufgrund Fehlalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen reduzieren sich die Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge nach Abs. 3 Nr. 2 auf die Hälfte, wenn der Einsatz abgebrochen wird, bevor die Einsatzfahrzeuge den Einsatzort erreicht haben.

Betrieben, die Feuerwehrangehörige während deren Arbeitszeit zu Einsätzen der Feuerwehr freistellen, werden bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen keine Personalkosten nach Abs. 3 Nr. 1 in Rechnung gestellt.

- (6) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, können diese zusätzlich erhoben werden.

## **§ 5 Überlandhilfe nach § 27 Feuerwehrgesetz**

- (1) Leistet die Freiwillige Feuerwehr Bietigheim-Bissingen bei Bränden und öffentlichen Notständen sowie bei Hilfeleistungen bei Menschen und Tieren im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 FwG Überlandhilfe, so ist der Träger der Gemeindefeuerwehr nach § 27 Abs. 3 FwG Kostenersatzpflichtig, dem Hilfe geleistet worden ist.
- (2) Erstattungsfähig ist der Aufwand für das zum Einsatz gekommene Personal in Höhe des Landeszuschusses der in den jeweils gültigen Zuwendungsrichtlinien festgelegt ist. Daneben ist das verbrauchte Material zu ersetzen.
- (3) Kostenpflichtige Einsätze werden dem Verursacher gemäß § 4 berechnet.

**§ 6**  
**Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen.
- (2) Der Kostenersatzbetrag wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids des Bürgermeisteramts Bietigheim-Bissingen an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

**§ 7**  
**Auskunftspflicht**

Der Zahlungspflichtige hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Kostenersatzpflicht von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist weiter, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen und den Kostenersatzbetrag hieraus berechnen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung der Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen in der Fassung vom 28.03.1995 außer Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 25.September 2001

-List-  
Oberbürgermeister

## Kostenverzeichnis

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim-Bissingen wird Kostenersatz nach folgenden Sätzen erhoben:

1. <u>Personal je angefangene Stunde</u>	Neurer Satz	Bisheriger Satz
1.1 Je Person und Stunde	€ 10,00	DM 20,00
1.2 Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit je Stunde	€ 3,00	DM 5,00
1.3 Bei unbefugtem Alarm	€ 21,00	DM 40,00
2. <u>Fahrzeuge je angefangene Stunde</u>		
2.1 Löschfahrzeug LF 16/12, Schlauchwagen Tanklöschfahrzeug TLF 16	€ 61,00	DM 120,00
2.2 Drehleiter DLK 23-12	€ 123,00	DM 240,00
2.3 Rüstwagen	€ 82,00	DM 160,00
2.4 Kommandofahrzeug MTW, ELW	€ 26,00	DM 50,00
2.5 Schlauchboot	€ 46,00	DM 90,00
Für die Fahrzeuge nach 2.1 und 2.3 werden für jeden gefahrenen Kilometer <b>€ 2,60</b> (DM 5,00) für das Fahrzeug nach 2.4 <b>€ 1,50</b> (DM 3,00) je Kilometer berechnet.		
3. <u>Geräte je angefangene Stunde</u>		
3.1 Tragkraftspritze	€ 18,00	DM 35,00
3.2 Allzweckpumpe	€ 15,00	DM 30,00
3.3 Kettensäge	€ 15,00	DM 30,00
3.4 Stromaggregat	€ 15,00	DM 30,00
3.5 Arbeitsscheinwerfer	€ 8,00	DM 15,00
3.6 Greifzug	€ 8,00	DM 15,00
3.7 Stufenheber oder hydraulische Winde	€ 8,00	DM 15,00
3.8 Tragbare Leitern	€ 6,00	DM 12,00
3.9 Frischluftgerät	€ 15,00	DM 30,00
3.10 Atemschutzmaske	€ 6,00	DM 12,00
3.11 A-, B-, C-Schläuche	€ 6,00	DM 12,00
4. <u>Feuerlöscherprüfung</u>		
Prüfen von Feuerlöschern (einschl. Fahrtkosten) je Stück	€ 10,00	DM 20,00
5. <u>Sonstige Leistungen</u>		
5.1 Abnahme von Brandmeldeanlagen	€ 10,00	DM 20,00
5.2 Für Leistungen, für die in diesem Verzeichnis ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie für Sonderleistungen kann Kostenersatz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme		

des Personals bzw. der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr im Rahmen von	€ 26,00	DM 50,00
bis	€ 511,00	DM 1.000,00

angesetzt werden.

## 6. Feuersicherheitsdienst

6.1 Personal Feuersicherheitsdienst in Theatern, Festhallen, bei Versammlungen, Aus- stellungen usw. je Mann und Stunde	€ 10,00	DM 20,00
6.2 Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung je Tag	€ 31,00	DM 60,00